

Geschäftsverzeichnissnr. 2201

Urteil Nr. 122/2002
vom 3. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1994 zur Genehmigung des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen, das am 9. Februar 1994 durch die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande in Brüssel geschlossen wurde, sowie zur Einführung einer Eurovignette, gemäß der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzendem A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 12. Juni 2001 in Sachen L. Demanet gegen den Belgischen Staat und andere, dessen Ausfertigung am 21. Juni 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1994 zur Genehmigung des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen, das am 9. Februar 1994 in Brüssel geschlossen wurde, sowie zur Einführung einer Eurovignette, gemäß der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches und Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, insofern er bestimmt, daß im Falle der Nichtzahlung der Eurovignette durch den Halter des Fahrzeugs dessen Fahrer solidarisch zur Bezahlung der Eurovignette gehalten ist, wobei diese Bestimmung zur Folge hat, daß der im Arbeitsverhältnis stehende Fahrer des Fahrzeugs die Bezahlung der Eurovignette nicht auf den Arbeitgeber abwälzen kann, wenn dieser in Konkurs geraten ist, so daß der Arbeitnehmer für den von seinem Arbeitgeber begangenen Fehler, der in der Nichtzahlung der Eurovignette besteht, definitiv haftbar ist, während die Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches und 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge eben eine zivilrechtliche Haftbefreiung für vom Arbeitnehmer im Rahmen der Ausführung seines Arbeitsvertrags begangene Fehler vorsehen, so daß der Arbeitgeber für diese Fehler definitiv haftbar ist? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1994 « zur Genehmigung des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen, das am 9. Februar 1994 durch die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande in Brüssel geschlossen wurde, sowie zur Einführung einer Eurovignette, gemäß der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 » (*Belgisches Staatsblatt*, 31. Dezember 1994, *Addendum*, *Belgisches Staatsblatt*, 1. Februar 1995).

B.2. Der obengenannte Artikel 6 bestimmt:

« Die Eurovignette wird von dem Eigentümer des Fahrzeugs geschuldet.

Im Falle der Nichtzahlung durch den Eigentümer ist der Unternehmer, der Halter oder der Lenker des Fahrzeugs solidarisch zur Bezahlung der Eurovignette gehalten, vorbehaltlich ihres Regreßanspruchs gegen den Eigentümer. »

B.3. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob Artikel 6 des obengenannten Gesetzes unter Berücksichtigung von Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches und von Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit der o.a. Artikel 6 bestimmt, daß im Falle der Nichtzahlung einer Eurovignette durch den Eigentümer des Fahrzeugs der Lenker dieses Fahrzeugs solidarisch zur Bezahlung der Eurovignette gehalten ist.

Dem Verweisungsrichter zufolge führe diese Bestimmung dazu, daß der Lenker des Fahrzeugs in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer die Bezahlung der Eurovignette nicht auf seinen Arbeitgeber abwälzen könne, wenn dieser Letztgenannte in Konkurs geraten sei. Somit bleibe dieser Arbeitnehmer definitiv haftbar für den von seinem Arbeitgeber begangenen Fehler, was im Widerspruch zu den in Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches und in Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge vorgesehenen Regeln stehe.

B.4. Artikel 18 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bestimmt:

« Wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber oder Dritten bei der Erfüllung seines Vertrags Schaden zufügt, haftet er lediglich für seinen Betrug und seine schwere Verfehlung.

Für leichte Verfehlungen haftet er nur, wenn es eher um gewohnheitsmäßige als um zufällige Verfehlungen geht. »

B.5.1. Dem Ministerrat zufolge seien die verschiedenen, in der präjudiziellen Frage unterschiedenen Kategorien von Personen in Anbetracht der unterschiedlichen, auf sie anwendbaren Haftungsregelungen nicht hinreichend miteinander vergleichbar.

B.5.2. Aus der präjudiziellen Frage wird ersichtlich, daß hinsichtlich der aus der Durchführung eines Arbeitsvertrags resultierenden Haftung ein Unterschied zwischen zwei Kategorien von Personen eingeführt wird. Sie sind hinreichend miteinander vergleichbar.

Die Einrede des Ministerrats wird zurückgewiesen.

B.6. Der Hof stellt fest, daß die beanstandete Bestimmung ausdrücklich die Möglichkeit eines Regreßanspruchs des Lenkers gegen den Eigentümer des Fahrzeugs, der die geschuldeten Gebühren nicht bezahlt hat, vorsieht.

Außerdem muß das Ziel, das der Gesetzgeber mit der solidarischen Haftung des Lenkers zur Bezahlung der Eurovignette anstrebte, berücksichtigt werden; es muß nämlich vermieden werden, daß im Falle der Übertretung durch ein ausländisches Fahrzeug die geschuldeten Summen nicht bezahlt werden. Der Gesetzgeber hat dann auch keinen Behandlungsunterschied zwischen belgischen und ausländischen Fahrzeugen vornehmen wollen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1639/2, SS. 7-8).

In Anbetracht des spezifischen Charakters der Eurovignette, mit deren Einführung erreicht werden soll, daß ein Teil der verursachten Kosten für den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit an bestimmte Fahrzeuge weitergegeben wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1639/2, S. 2), und in Anbetracht des Umstands, daß die Bezahlung dieser Gebühren ggf. sowohl von belgischen als auch ausländischen Arbeitnehmern, Lenkern der betreffenden Fahrzeuge, verlangt werden kann, darf der Gesetzgeber diese Arbeitnehmer diesbezüglich anders behandeln, als Artikel 18 des Gesetzes über die Arbeitsverträge es vorsieht.

Die Strenge der Sanktion, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Regreßanspruch gegen den Eigentümer möglicherweise folgenlos bleibt, reicht nicht aus, um die Unverhältnismäßigkeit der beanstandeten Maßnahme festzustellen. Diese Maßnahme geht nämlich von der Notwendigkeit aus, die öffentlichen Finanzen mittels einer Rechtsetzung zu schützen, deren Effizienz ohne eine gewisse Rigorosität fraglich bleiben muß.

Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches entläßt genaugenommen den Angestellten nicht aus seiner Haftung.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1994 « zur Genehmigung des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen, das am 9. Februar 1994 durch die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande in Brüssel geschlossen wurde, sowie zur Einführung einer Eurovignette, gemäß der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts